



Verfahrensordnung für Hinweisgeber bei HÖRMANN

Alle Beschäftigten und Geschäftspartner der Rudolf Hörmann GmbH & Co. KG (nachfolgend „HÖRMANN“ genannt) sind aufgefordert, Verstöße zu melden, um die Folgen von Handlungen, die weder vom Gesetz noch von unseren internen Regelungen und Werten toleriert werden, zu begrenzen und künftiges Fehlverhalten zu vermeiden. Dementsprechend haben wir ein wirksames Beschwerdeverfahren eingerichtet, um Verstöße gegen unseren Code of Conduct oder Gesetzesverstöße zu melden. Einheitliche und schnelle Prozesse sowie eine vertrauliche und professionelle Bearbeitung von Hinweisen durch interne Experten bilden das Fundament dieses Systems. Nachfolgend sind die wichtigsten Informationen zum Beschwerdeverfahren verständlich, nachvollziehbar und im Sinne größtmöglicher Transparenz dargestellt.

Für welche Art von Beschwerden und Hinweisen kann unser Beschwerdeverfahren genutzt werden?

Über das Beschwerdeverfahren können sämtliche Hinweise auf mögliche Gesetzes- und/oder Regelverstöße einschließlich menschenrechtlicher, umweltbezogener oder Compliance Risiken und Verstöße den eigenen Geschäftsbereich betreffend sowie entlang der gesamten Lieferkette gemeldet werden.

Dazu gehören insbesondere Fehlverhalten im Zusammenhang mit:

- Bestechung und Korruption,
- unfairem Wettbewerb, insbesondere kartellrechtliche Absprachen,
- Menschenrechtsverletzungen,
- schweren Umweltschäden,
- Beeinträchtigungen der Gesundheit und Sicherheit von Personen,
- Betrug, Unterschlagung, Diebstahl, Veruntreuung,
- Geldwäsche,
- Datenschutz und Informationssicherheit,
- sexueller Belästigung oder Diskriminierung,
- Interessenskonflikten.

Über welche Beschwerdekanaäle können Sie Hinweise einreichen?

Alle Mitarbeiter/-innen und externe Personen können per E-Mail unmittelbar an hinweisgeber@hoermann-info.com Hinweise abgeben. Der Verantwortliche der Meldestelle ist Herr Karl Bihler. Hinweise werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben vertraulich behandelt. Ausschließlich der genannte Ansprechpartner kennt die Identität des Hinweisgebers.

Wie wird mit meinem Hinweis umgegangen?

Unabhängig davon, welcher Kommunikationsweg gewählt wird, behandeln wir sämtliche Hinweise vertraulich. Wir sind allerdings angehalten, gesetzliche Auskunftspflichten gegenüber Behörden sowie gesetzliche Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot zu beachten. Die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person sowie der sonstigen im Hinweis genannten Personen bleibt während des gesamten Prozesses gewahrt. Alle Informationen, die über das Hinweisgebersystem eingehen werden durch die Beschwerdestelle bearbeitet. Der mit dem Hinweis befassten Bearbeiter Herr Karl Bihler ist unparteiisch, bei der Erfüllung seiner Aufgabe unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Im Übrigen ist Herr Bihler verpflichtet, die Datenschutzvorschriften einzuhalten und Transparenz sowie die Rechte aller betroffenen Personen sicherzustellen.

Wie werde ich als hinweisgebende Person geschützt?

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Beschwerden oder Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens. Einschüchterungsversuche und Repressalien gegenüber Personen, die in gutem Glauben ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden, werden nicht geduldet. Wenn Sie den Eindruck haben, dass Sie aufgrund Ihres Hinweises Einschüchterungen oder Repressalien erleiden, wenden Sie sich an die Beschwerdestelle; derartige Einschüchterung oder Repressalien werden ebenfalls nach den oben dargestellten Verfahren geprüft und ggf. weiter untersucht. Soweit hinweisgebende Personen betroffen sind, die Mitarbeitende eines unmittelbaren Zulieferers sind, bemüht sich das Unternehmen entsprechende vertragliche Regelungen mit dem Zulieferer zu treffen.

Was passiert, wenn ich meinen Hinweis abgegeben habe?

1. Eingang des Hinweises

Nachdem ein Hinweis eingegangen ist, wird der Eingang intern dokumentiert und die hinweisgebende Person erhält innerhalb von einer Woche eine Eingangsbestätigung.

2. Prüfung des Hinweises

Die Beschwerdestelle prüft zunächst, ob ausreichend Informationen für die Prüfung und Untersuchung des mitgeteilten Sachverhalts vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Beschwerdestelle, sofern möglich, mit der hinweisgebenden Person Kontakt aufnehmen, um weitere Informationen zu erfragen. Falls weder ausreichende Informationen vorliegen noch die Kontaktaufnahme möglich ist, wird der Fall geschlossen.

3. Klärung des Sachverhaltes

Die Beschwerdestelle untersucht den Sachverhalt umfassend selbst oder leitet ihn unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und des Datenschutzes an die zuständige Stelle, z.B. innerhalb des Unternehmens zur Untersuchung weiter. Bei Bedarf und soweit bei anonymen Hinweisen möglich, erörtert die Beschwerdestelle bzw. die zuständige Stelle mit der hinweisgebenden Person den Sachverhalt und bittet ggf. um weitere Informationen.

Steht nach Überzeugung der Beschwerdestelle bzw. der zuständigen Stelle nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung fest, dass Compliance relevante Rechtsverletzungen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern nicht vorliegen, wird der Fall geschlossen.

4. Erarbeitung von Lösungen

Wenn die Untersuchung nach Überzeugung der Beschwerdestelle relevante Rechtsverletzungen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern bestätigt, wird ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise (insbesondere Präventions- und Abhilfemaßnahmen) erarbeitet. Dabei wird, soweit möglich und sinnvoll, die hinweisgebende Person einbezogen.

5. Umsetzung und Nachverfolgung

Die Umsetzung des Lösungsvorschlags wird schließlich von der Beschwerdestelle bzw. der zuständigen Stelle nachverfolgt.

6. Abschluss des Verfahrens

Die hinweisgebende Person wird, sofern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme besteht, über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens informiert. Die Bearbeitungszeit ist stark fallabhängig und kann daher von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten dauern. Wir sind jedoch bemüht, die Untersuchung zeitnah abzuschließen.